

Satzung des Trägervereins „Frauen in Arbeit“ e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein für den Namen: „Frauen in Arbeit – Trägerverein zur Förderung von Frauenprojekten“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nr. VR2190 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Gleichberechtigungsförderung von Männern und Frauen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Übernahme von Projekträgerschaften, hier in der Dienstleistungsagentur (Pro-Fix Hauswirtschafts- und Pro-Fix Betreuungsdienst);
 - b. Beratung, Durchführung und Vermittlung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten;
 - c. Anlauf- und Informationsstelle für arbeitssuchende Frauen;
 - d. Vernetzung und Unterstützung von Initiativen und Institutionen, deren Ziel mit dem Vereinszweck übereinstimmen;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Unabhängigkeit

- (1) Der Verein arbeitet weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein hat mindestens 3 Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, dem Vorstand gegenüber, zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
 - a. Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen nachweislich zum Schaden des Vereins verstoßen hat.
 - b. Wenn der Jahresbeitrag für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mahnung erfolgt.

Vor einem Ausschluss durch den Vorstand ist das auszuschließende Mitglied anzuhören. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (4) Rechte und Pflichten zu vorstehend 1) bis 3) bestehen unabhängig und neben etwaigen, sich aus einem gesonderten Anstellungsvertrag mit dem Verein ergebenden, vertraglichen Rechten und Pflichten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
- (2) Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgesetzt.
- (3) Der Beitrag für natürliche Personen beträgt 3,00 Euro /pro Monat. Für juristische Personen beträgt er das sechsfache pro Monat.
- (4) Der Beitrag kann monatlich bis zum dritten eines jeden Monats oder jährlich bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

D. Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit.
- (4) Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (8) Die Vorstandstätigkeit erfolgt unentgeltlich und lediglich ehrenamtlich. Dies jedoch unbeschadet eines anderweitig, einen anderen Aufgabenbereich außerhalb der Vorstandstätigkeit, umfassenden Arbeitsverhältnisses. Aus dem Ehrenamt entstandene Kosten und Auslagen werden nach Vorlage von Belegen oder glaubhaften Nachweisen erstattet.
- (9) Die Haftung des Vorstandes wird durch eine D&O Versicherung gedeckt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte; der Vorstand ist insoweit berechtigt Arbeitsverträge mit Dritten abzuschließen.
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der unter § 2 genannten Aufgaben.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich und begründet beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Versammlung über die Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder das beantragt.
- (5) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist fristgerecht zwei Wochen vorher einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden geleitet.
- (8) Die Protokollführung ist festzulegen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der zuvor bestimmten Protokollführung zu unterschreiben.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des neuen Vorstandes;
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - e) Anträge über Aufgaben des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - g) Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt;
 - h) Beschluss über die etwaige Veränderung der Mitgliedsbeiträge.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Zuwendungen in vorstehendem Sinne sind jedoch nicht, auf Grund arbeitsvertraglicher, oder ähnlicher Grundlage, zu zahlende Entgelte und Auslagen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Kassenprüfer/innen

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Recklinghausen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Verwendung von gemeinnützigen Zwecken für die Frauenberatungsstelle, Springstraße 6 in 45657 Recklinghausen, verwenden darf.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.11.2021 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Stand November 2021